

- 1. Entgegen den Satzungsregelungen in § 8 Abs. 3a der Ordnung für die Kindertagesstätten (KiTa-Satzung) und in § 8 Abs. 4-7 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt sieht die Stadt ab dem 17.03.2020 für die Dauer der aktuellen KiTa- und Schulschließung von der Erhebung der Betreuungsgebühren als Freiwilligkeitsleistung ab. Bereits geleistete Gebühren sind im Wege der Verrechnung mit den nächsten regulären monatlichen Gebührenfälligkeiten aufzurechnen. Eine Auszahlung erfolgt nicht.**
- 2. Für die Notbetreuung während der KiTa- und Schulschließung werden bis zum 26.04.2020 weder Betreuungsgebühren noch Essensgebühren erhoben. Danach werden die Gebühren nach der jeweiligen Satzung erhoben, die den für die Notfallbetreuung erforderlichen Zeiten entsprechen.**
- 3. Den anderen Trägern von Kindertagesstätten wird empfohlen ebenso zu verfahren.**